

Karl XI., Schweden, König Otto Wilhelm Königsmarck von Hermann Bernhard Wolfradt von Franz Horn von Philipp Joachim Joel Örnstedt von Bernhard Christoph Jäger

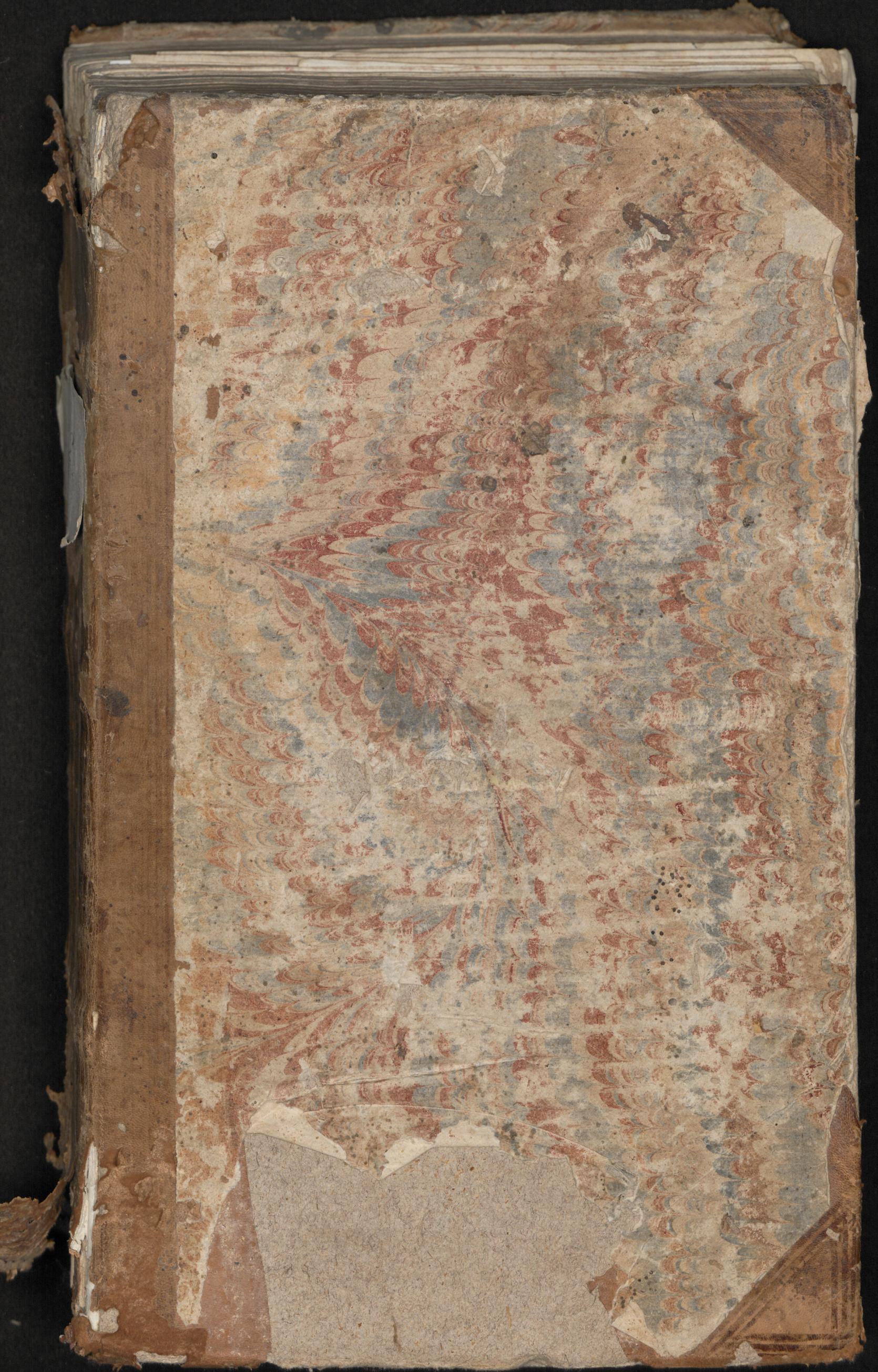
Von Ihr Kön: Maytt: zu Schweden zum Pommerschen Estat verordnete General Staathalter und Regierung. Entbieten allen und jeden ... unsern Gruß; Und fügen ihnen zu wissen; Demnach auß Gottes Wort und dem dritten Gebote bekandt/ wie es sein ernster Wille sey/ daß der Sabbath dergestalt gefeyret werde/ damit an demselben/ nicht allein Menschen und Viehe von ihrer Arbeit ruhen/ sondern auch ... dem Allerhöchsten ... gedancket/ und umb Verzeihung der Sünden ... angeruffen werden möge

[Stettin]: [Verlag nicht ermittelbar], [1681?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1685145167>

Druck Freier  Zugang





Regional-
bibliothek
Neubrandenburg

http://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1685145167/phys_0001

Mecklenburg
Vorpommern



KB AT 028.1-37



Regional-
bibliothek
Neubrandenburg

http://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1685145167/phys_0002

Mecklenburg
Vorpommern



Von Ihro Kön: Mayt: zu Schweden zum Pommerischen Estat verordnete General Staatthalter und Regierung.



Sabbathen allen und jeden in diesem höchstgedacht Ihro Königl: Mayt: Herzog- und Fürstenthumben Pommern und Rügen befindlichen Einwohnern und Unterthanen auff dem Lande und in den Städten / wie nicht weniger denen Königl: Bedienten / hohen und niedrigen Kriegs Officirern und gemeiner Soldatesque, auch allen frembden und außwertigen in diesen Landen Trafquierenden oder sich sonst auffhaltenden / unsern Gruß; Und sügen ihnen zu wissen; Demnach auß Gottes Wort und dem dritten Gebote bekandt / wie es sein ernstler Wille sey / daß der Sabbath dergestalt gefeyret werde / damit an demselben / nicht allein Menschen und Viehe von ihrer Arbeit ruhen / sondern auch lauter heylige / und von Weltlichen Geschäften abgesonderte Werke daran getrieben / dem Allerhöchsten nebst Anhörung der Predigten für die empfangene Wohlthaten und Gaben gedancket / und umb Verzeihung der Sünden und aller Wohlverdienten Straffen derselbe eyfrig und ohne unterlaß angeffen werden möge; Massen die Göttliche Majestät selbst nach vollbrachtem Werke der Erschöpfung zu einem Exempel am ten Tage geruhet / und damit denselbigen consecrirt und gesegnet / auch hernacher in seinem Befehl die Straffe des Todes auff die Untheiligung des Sabbaths / ob sie gleich in Holzauflösen und anderen geringen Dingen öfters bestanden / verordnet / und an articulier Verbrechen nicht weniger als ganzen Städten und Gemeinen im Alten und Neuen Testament würcklich exequiren lassen; hergegen die Feyerung desselbigen mit zweyer Tage Brod in der Wüsten ersetzt hat / damit anzudeuten / wie Er die Heiligung des Sabbaths nebst dem himmlischen Manna und der Seelen Speise / auch mit zeitlichen Gütern den Menschen reichlich vergelten könne; Also auch die muhtwilligen Vbertreter die umb geringer Ursache willen / ein solch ernstes Gebot hinten anzusehen sich manchmahl nicht geschewet / an jenem grossen Tage so viel heftiger straffen wolle. Wann dann die tägliche Erfahrung leyder zeuget / wie dieses alles in diesen Landen außser Augen gesehet / und das ruchlose Wesen dergestalt über hand genommen / daß an den heiligen Fest- Sonn- wie auch Buß- und Betttagen so woll mit der Arbeit in Städten und auff dem Lande / gleich wie an den Werkeltagen höchststraffbahr fortgefahren / als auch mit kauffen / verkauffen / unnöhtigen spaziren fahren / Reiten / gehen / und wels es noch mehr zubeklagen / mit Gastereyen und Panquetiren / Fressen / u. Sauffen / Tanzen und Spielen / leichtfertigen Geschwäze und anderen Vppigkeiten die heilige Zeit zugebracht / und numehro so gemein werde / daß mans für keine Sünde mehr hält / sondern ir in der bösen opinion bewurkele / es sey zu solchem üppigen und divertillanten Leben keine bessere oder bequemere Zeit / als eben diese; Daher es dann mehr als zu viel geschiehet / daß die Kirchen und Gottes Häuser ledig stehen / die Predigten versäumet und alle Andacht und Gottesfurcht aus den Herzen der Hausväter / und Hausmütter / Kinder / und Besinde / ganz vertilget / an deren stelle eine Verachtung Göttlichen Wortes mit einem wilden sündhaften Leben eingepflantet / der Zorn Gottes über diese Lande mehr und mehr gehäuffet / und mit vielen schweren Straffen und Land- Plagen dieselbe belegget werden / daß zubeforgen siehet / wann solchem Gottlosen und sündhaften Wesen länger nachgesehen / und demselben nicht mit Nachdruck gestewret werden solte / der Allerhöchste Gott auß gerechtem Eysen solche Verachtung seines Wortes u. Entheiligung des Sabbaths nicht allein mit weiterer Verwüstung Städte und Dörffer noch heftiger als bereits geschehen / ahnden und straffen / sondern auch mit seinem Göttl: Worte und der Lehre des heiligen Evangelii / welches gleichwol Ihm sey dafür ewiges Lob gesagt / bey so mannigfaltigen Anstößen / und noch anhaltenden gefährlichen Läuften / lauter und rein bey uns bisher erhalten worden / sich gänzlich von uns wenden möchte. So haben Wir Erwegung dessen allen / und diesem Unheil / so viel an uns ist / vor zukommen / daß / vor diesem wegen Heiligung des Sabbaths zum ersten erschollene Placat hiedurch renoviren / zu männiglichem notitz und Wissenschaft aberetins von den Kanzeln ablesen / auch den Druck publiciren / und aller Orten in Städten und auffm Lande / an Kirchen / Schlössern / Rathhäusern und Thören zeigen lassen wollen; Im Nahmen Allerhöchst gedacht Ihro Königl: Majest: unsers Allergnädigsten Königes und Herren / und jeden dieser Lande Einwohnern und Unterthanen / was Nahmens / Standes und Condition dieselbe sind / auch allen an den obgedachten sampt und sonders hiemit ernstlich und bey willkührlicher Geld- busse / auch befundenen Umständen nach / bey demselben Straffe anbefehlet; Die heiligen Sonn- Fest- wie auch ander Buß- und Bett- Tage auff keinerlei Weise zu profaniren / sondern vielmehr in einem bußfertigen / allein Gott ergebenem Herzen / mit fleissiger Besuchung der Kirchen / und des öffentlichen Gottesdienstes / mit auffmerckfahmer Anhörung der Predigten Göttliches Wortes / Lesen / beten / Singen und andern Christlichen Übungen / Glaubens- und Liebeswerken / hinführo zubegehen. Im Eigentheil von aller Weltlichen Berufs- Arbeit / Berwerb- und Handtierung / Sie habe Nahmen wie sie wolle / fürnemlich auff dem Lande des begängigen Ackerens / Pflügens / Erndtens und anderer Feld- Arbeit / gänzlich müßig zugehen / auch den Thieren nach Gottes Befehl ihre Ruhe zulassen; Keine andere Bücher als die heilige Schrift und geistliche Sachen zulesen / alle Spiele und Kurzweile / Danken / Mascaraden / Karten / Würffeln / das Brettspiel / Bylkentangell / Schiessen / Kegeln / weltliches leichtfertiges Geschwäze / Müßiggang / u. zumenden / sich in Schwelgen / Quase und Frase / so wenig daheim als in den Gilden und öffentlichen Bier- und Weinschenken / finden zulassen / keine Jahr- märkte zubaluten / und das Reisen zu Wasser und Lande ganz und gar einstellen; Gestalt zu dem Ende die Thore / Brügken / Zug- und Schlagbäume / vor Endigung der Nachmittags- Predigt / an denen Orten wo dieselbe gehalten wird / außser wahrer Noht / als zu Verrichtung Christlicher und Ehehafter Nohtwendigkeiten nicht geöffnet; Wie imgleichen Wein- und Bierkeller bis nach dem Endigter vormittags Predigt nicht eröffnet / vielweniger Bier / Wein und Brudtwein / es sey dann francker Leute halber / daraus verkauffet / so bald aber zur Nachmittags Predigt geleutet wird / wiederum verschlossen / und vor Endigung derselben / nicht geöffnet

werd sollen. Wie denn in specie die Meinung dahin gehet / daß 1. unter denen Nothwendigkeiten die Thore/Zugbrücken und Schläume zueröffnen / keine andere zuversehen seyn sollen / als welche Gottes Ehre / Christliche Liebe / Ampts- und Gewissenspflicht der hohen Obrigkeit Befehl / Gefahr / und Noth / auch allgemeine Verordnung (wohin billig / die kommende und abgehende Postgehören) zum Grunde oder Zweck haben / und damit auch hierin falscher Fürwände und practiquen nicht leicht die gute intention umbstossen / soll allwege der Obrigkeit jedes Ortes die habende Ursach zuvor angezeigt / und von derselben die Bewilligung und Glaubnuß zuvor gedachter eröffnung gebührend gesucht werden.

2. Daß zwar die Eröffnung der Bier-Wein- und Brandwein Schencken nach der vormittags bis zur Vesper Predigt erlaubt sey / doch nicht anders als zu nötigen behuf deren / die etwas daraus holen wollen; sitzende Gäste aber zuhalten / so wenig vor und zwischen als unter dem Gottesdienst / hiemit solle verstatet / vielmehr bey hoher willkührlicher Straffe durchaus verboten / auch dasselb nach der letzten Predigt mit keinem andern beding / als wofern es zur mässigen unärgerl: Ergelzigkeit / und nicht zum Gesöff angesehen ist / wie nicht weniger auff eine gewisse Zeit / die sich über 7. oder 8. Uhr des Abends nicht erstrecken soll / zugelassen seyn / und im Fal hierin der Zeit oder Mässigung halber pecciret würde / beydes Wirthe und Gäste solches mit einer Geldbuße entgelten sollen.

3. Daß alle Werke / so zum Ackerbau gehören / allerdings an denen Gott gewidmeten Tagen verboten seyn und bleiben.

4. Daß das verbotene Kauffen und Verkauffen / Gewerb und Handtierung nicht allein auff das / was in offenbahren grossen Läden / und Buden geschicht / gemeinet sey / sondern daß auch hierunter sollen und müssen mit verstanden werden / alle und jede gemeine Aufhakeren der Speyse Wahren / als Fische / Garten Gewächse und dergleichen / womit man sonderlich in den Städten fast den halben Sontags morgen zubringen pflegt / welches an dehnen Orten / wo es eingerissen / abzuschaffen / denen Obrigkeiten hie mit angefügt und befohlen wird.

5. Weilen unter den Kauffleuten ins gemein Brauer und Mülker / unter denen Handwerckern / Barbierer / Becker / Schuster und Schneider / ihnen am meisten die Freyheit nehmen / an denen geheiligten Tagen / ihre Berufs Werke ungeschueet zutreiben / oder durch die Ihrigen treiben zulassen / hat man ursache diese allhier nahmentlich anzuführen / und bey Verlust Ihrer habenden Gewerbs oder Ampts Berechtigkeit ihnen anzudeuten / daß hiemit solche angemassete unchristliche Freyheit (doch bey den Barbierern die Nothfälle ausgenommen) gänzlich solle auffgehoben und untersagt seyn.

6. Das Verbott des Tankens / Spielens / Sauffens und Fressens 2c. hat und leidet an den Tagen des Herren gar kein Excipe oder Ausnahme der Zeit / sondern ist und bleibt so woll nach der letzten als ersten Predigt und also den ganzen Tag hindurch schlechter Dings verboten.

7. Was an Sonn- Fest- / Buß- und Bettagen bey Sauffgelagen oder anderswo an öffentlichen Gezänck / Lärm / Schlägereyen / Fluchen / Lästern und dergleichen sündl: Wesen vorgehet / hat billig / wie sonst an andern Tagen seine gebührende und einfache / alsdann eine doppelte / wo nicht dreyfache Straffe verdient.

8. Alle Herren und Frauen / Hausväter und Hausmütter / werden hiemit alles ernstes dahin angewiesen / daß sie nicht allein selbst die Kirchen und Predigten fleißig besuchen / sondern auch die Ihrigen insgesamt dazu halten / und treiben / und ohne besondere Noth / keinem die Versäumniß des Gottesdienstes zulassen / und so sie auff dem wiederigen Fall betroffen würden / sollen sie ohne Unterscheid / solches mit einer Arbitrar. Straffe zubüssen / der Obrigkeit Ihres Ortes hiemit übergeben seyn.

9. Und weilen zu Anstellung grosser Gastereyen ins gemein Herz und Frau / Knecht / und Magd auß der Kirchen bleiben / auch ohne dem solche Aufsprichungen ein hauffen Uppigkeit / Uberfluß / Verschwendung und ander unverantwortliches Wesen mit sich führen / sollen alle Hochzeiten gänzlich / andere Panqveten und Gastereyen an denen geheiligten Tagen zu Mittags schlechthin verboten / des Abends aber diese auch nicht anders als mit dem beding der Zusammenkunft derer negsten Freunde / und daß man sich dabey alles excesses im Speisen / wie auch verbotenen Ergernüsses im Gesöff / Tanken und dergleichen enthalte / verstatet seyn.

10. Nachdem man weiter fast aller Orten mit höchstem Ergernuß siehet und erfahret / daß am Sontage / sonderlich unter den Predigten / die unerzogene Jugend allenthalben herum laufft / ihr Gespiel / Kurzweil / Geschrey und Lärm / ja wol gar böses und Gottloses Wesen betreibt / gesinnen Wir hiemit ernstlich an eines jeden Ortes Obrigkeit / von nun an mit einem nachdrücklichen Verbot und angehängter Straffe des Halsseisens oder anderer scharffen Animadversion solchem öffentlichen höchst scandalösen Muhtwillen allerhöchlichst zusteuren / auch den Eltern / daß Sie ihre Kinder mit sich zur Kirche führen sollen / bey gewisser Straffe anzubefehlen.

11. Weilen auch bekandt / daß in den Städten / sonderlich unter den Nachmittags- Predigten das Frauen-Volk ihre Umbgänge und Zusprachen hält / und dabey ins gemein nichts als Uppigkeit / Vorwitz / los Geschwäge und dergleichen getrieben / der öffentliche Gottesdienst aber unter dessen von sehr vielen liederlich versäumet wird / soll diese Gewohnheit krafft dieses / als böse / Gott mißfällig und höchst- straffbahr erklärt / auch darauff durchgehends den ganzen Tag abgeschafft und verboten seyn.

12. Nachdem auch Gott der Herr nicht allein seinen Tag für sich heylig / sondern auch eine gute Christliche Vorbereitung dazu haben will / hat man nicht allein für nöthig erachtet / alle Hochzeiten / grosse Panqveten / und Gastereyen an denen H. Sonn- Fest- / Buß- und Bettagen selbst / sondern auch des Tages und Abends vorher gänzlich zuverboten / vornemlich die Krug- und Sauffgelage / welche oft bis an den frühen Morgen mit grossen Ergernuß gehalten werden / und nicht anders können / als beydes Wirthen und Gästen an der gebührligen Feyer des folgenden Tages und öffentlichem Gottesdienst hinderlich seyn.

13. weil man alle Stücke der Entheiligung des Sabbaths / und anderer geheiligten Tage nicht specificiren kan / siehet es zu der jenigen / so hiezu Ampts halber gesetzt sind / Gebühr- und Schuldigkeit / daß Sie immer mehr und mehr dahin trachten / und arbeiten / alles das Jenige / was an jedwedem Orte an specialen bösen Gewohnheiten / wodurch des höchsten Gottes sein Tag und Dienft entheiligt wird / eingeschlichen seyn möchte / mit unnachlässigem Ernst zubeepfern und abzuschaffen. Werden demnach alle hohe und niedrige Civil und Militar Bediente / die vom Adel und Beamte auff dem Lande / Bürgermeister und Rath in den Städten / und sonst alle andere / die mit Botmässigkeit und Gewalt bewidmet sind / hiedurch erinnert / ermahnet und befohlet / auff vorgesehtes alles ein genaues wachsamtes Auge zuhaben / und daß dawieder / auch im geringsten nicht gehandelt werde / sorgfältig zu präcaviren / Massen sonst im Fall man erfahren solte / daß mit der fürgeschriebenen Bestrafung wieder alle und jede Verbrecher / Sie seyn auch welche sie wollen / ohn Unterscheid / und ungeschämdt nicht verfahren würde / die Obrigkeit davor selbst resposnabel geachtet / und mit unaußbleiblicher Straffe belegt werden soll / Massen denen in den Städten / die widerspenstigen Ubertreter und verächter Gottes und dieser Ordnung / zum Gehorsam zubringen / zulängliche Mittel genugsam vorhanden; Auff den Dörffern aber sollen die Landrätter und Bödge / oder / wo dieses nicht zureichte / die H. N. Commendanten in den nachbahren Bestungen und Städten / nach einhalt der jüngsthin publicirten erneuerten Policey- Ordnung / auff gebührende requisition / legen die ungehorsame zuverfahen / und zu assistiren gehalten seyn / mit Niemand durch die Finger sehen / und alle und jede zu gebührender Straff ziehen. Wornach sich ein jeder zuachten / und für Schaden / Schimpf / und Unglück vorzusehen hat. Urkundlich unter Sr. Excell. und der Königl. Regierung eigenhändigem Unterschrifte und fürgedrückten Gouvernamentals - Insiegel. Begeben auff dem Schloß Alten Stettin den 16. Aug. Anno 1681.



D. W. Königsmarck.

H. Wolfradt.

F. Horn.

P. J. Joell Ornstedt.

B. C. Jäger.



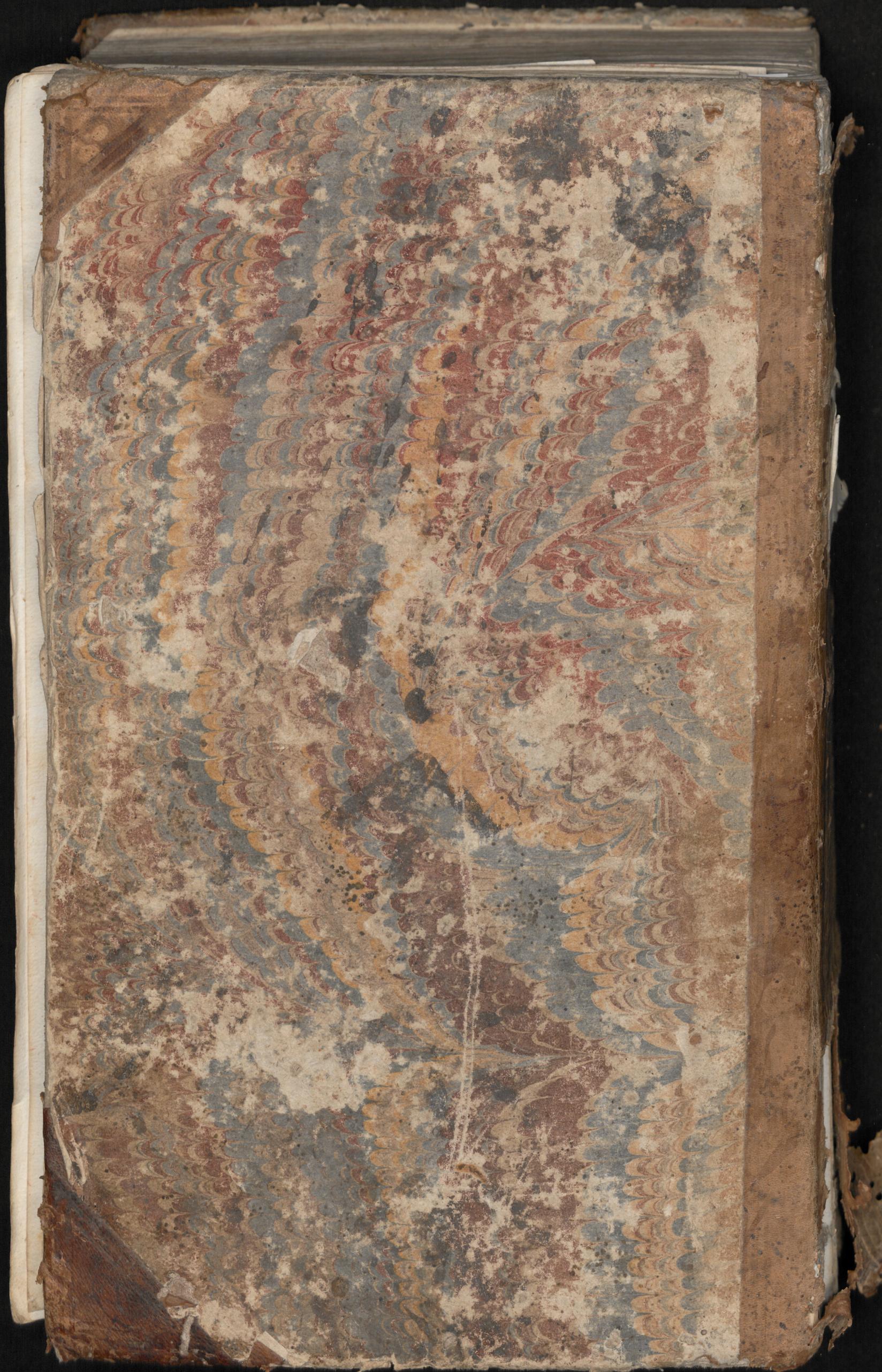
Regional-
bibliothek
Neubrandenburg

http://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1685145167/phys_0004

Mecklenburg
Vorpommern







Regional-
bibliothek
Neubrandenburg

http://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1685145167/phys_0007

Mecklenburg
Vorpommern



Von Ihre Königl: Maytt: zu Schweden zum Pommerischen Estat verordnete General Staathalter und Regierung.



Wir bieten allen und jeden in diesem höchstgedacht Ihre Königl: Maytt: Herzog- und Fürstenthumben Pommern und Rügen befindlichen Einwohnern und Unterthanen auff dem Lande und in den Städten / wie nicht weniger denen Königl: Bedienten / hohen und niedrigen Kriegs Officirern / Soldatesque, auch allen frembden und außwertigen in diesen Landen Trafiquirenden oder aufhaltenden / unsern Gruss; Und fügen ihnen zu wissen; Demnach auß Gottes Wort und Gebote beandt / wie es sein ernster Wille sey / daß der Sabbath dergestalt gefeyret werde / demselben / nicht allein Menschen und Viehe von ihrer Arbeit ruhen / sondern auch lauter heyligen Weltlichen Geschäften abgesonderte Werke daran getrieben / dem Allerhöchsten nebst aller Predigten für die empfangene Wolthaten und Gaben gedancket / und umb Verzeihung der aller Vollverdienten Straffen derselbe eysrig und ohne unterlaß ange-iffen werden möge; Massen die Göttliche Gesetze nach vollbrachtem Werke der Erschöpfung zu einem Exempel an dem Tage geruhet / und damit denselbigen consequenter Segnet / auch hernacher in seinem Befeh die Straffe des Todes auff die Entheyligung des Sabbath / ob sie gleich in Hören und anderen geringen Dingen öftters bestanden / verordnet / und articulier Verbrechen nicht weniger als ganzen Gemeinen im Alten und Neuen Testament würcklich exequiren lassen; hergegen die Feyrung desselbigen mit zweyer in der Wüsten ersetzt hat / damit anzudeuten / wie Er die Heyligung des Sabbath nebst dem himmlischen Manna in der Wüsten Speise / auch mit zeitlichen Gütern den Menschen reichlich ergelten könne; Also auch die muhtwilligen Vbertreter dier Ursache willen / ein solch ernstes Gebot hinten anzusetzen sch manchemahl nicht geschewet / an jenem grossen Tage so vollen Straffen wolle. Wann dann die tägliche Erfahrung leyder zeuget / wie dieses alles in diesen Landen auffser Augen gesehen / schloße Wesen dergestalt über hand genommen / daß an den illigen Fest / Sonn- wie auch Bues- und Bettagen so woll in Städten und auff dem Lande / gleich wie an den Berckeltagen höchststraffbar fortgefahen / als auch mit kauffen / unnöhtigen spaziren fahren / Reiten / gehen / und wels es noch mehr zubeklagen / mit Gastereyen und Panquetiren / Fresse / Tanzen und Spielen / leichtfertigem Geschwätze id anderen Vppigkeiten die heylige Zeit zugebracht / und numehro so / daß mans für keine Sünde mehr hält / sondern ur in der bösen opinion bewurkele / es sey zu solchem üppigen und diu- haben keine bessere oder bequemere Zeit / als eben ese; Daher es dann mehr als zu viel geschiehet / daß die Kirchen und S ledig stehen / die Predigten versäumet und alle ndacht und Gottesfurcht aus den Herzen der Hausväter / und Hausmü- und Besinde / ganz vertilget / an deren stelle e Verachtung Göttlichen Wortes mit einem wilden sündhaften Leben eing- Zorn Gottes über diese Lande mehr und ehr gehäuffet / und mit vielen schweren Straffen und Land- Plagen dieselbe b- / daß zubeforgen siehet / wann solchem iottlosen und sündhaften Wesen länger nachgesehen / und demselben nicht mit Stewret werden solte / der Allerhöchste iott auß gerechtem Eyser solche Verachtung seines Wortes u. Entheyligung des ht allein mit weiterer Verwüstung Städte und Dörffer noch hefftiger als bereits geschehen / ahnden und straffer / sonder- nem Göttl: Worte und der Lehre s heiligen Evangelii / welches gleichwol Ihm sey dafür ewiges Lob gesagt) bey so ma- gen Anstößen / und noch anhalten- n gefährlichen Läuften / lauter und rein bey uns bisher erhalten worden / sich gänzlich- uns wenden möchte. So haben Wir Erwegung dessen allen / und diesem Unheil / so viel an uns ist / vor zukomm- / daß / vor diesem wegen Heiligung des Sabbath zum itern erschollene Placat hiedurch renoviren / zu männiglichem notitz und Wissenschaft abereins von den Kanzeln ablesen / rch den Druck publiciren / und aller Orten in Städten und auffm Lande / an Kirchen / Schlössern / Rathhäusern und Thören igiren lassen wollen; Im Nahmen Allerhöchst gedacht Ihre Königl: Majest: unser Allergnädigsten Königes und Herren- en und jeden dieser Lande Einwohnern und Unterthanen / was Nahmens / Standes und Condition dieselbe sind / auch allen an- en obgedachten sampt und sonders hiemit ernstlich und bey willkührlicher Geld- busse / auch befundenen Umständen nach / bey ibes Straffe anbefehle; Die heyligen Sonn- Fest- wie auch ander Bues- und Bett- Tage auff keinerley Weise zu profani- / sondern vielmehr in einem bußfertigen / allein Gott ergebenem Herzen / mit fleissiger Besuchung der Kirchen / und des öffentli- in Gottesdienstes / mit auffmercksammer Anhörung der Predigten Göttliches Wortes / Lesen / beten / Singen und andern Christl- Übungen / Glaubens- und Liebeswerken / hinführo zubegehen. Im Eigenthail von aller Weltlichen Berufs- Arbeit / Berwerb- und Handtierung / Sie habe Nahmen wie sie wolle / fürnemlich auff dem Lande des begängigen Ackerns / Pflügens / Erndrens und anderer Feld- Arbeit / gänzlich müssig zugehen / auch den Thieren nach Gottes Befehl ihre Ruhe zulassen; Keine andere Bücher als die heilige Schrift und geistliche Sachen zulesen / alle Spiele und Kuchweile / Danken / Malcaraden / Karten / Würffeln / das Brettspiel / Bylkentaffel / Schiessen / Kegeln / weltliches leichtfertiges Geschwätze / Müssiggang / zc. zumenden / sich in Schwelgen / Quase und Frase / so wenig daheimb als in den Gilden und öffentlichen Bier- und Weinschencken / finden zulassen / keine Jahr- märckte zuhalten / und das Reisen zu Wasser und Lande ganz und gar einzustellen; Gestalt zu dem Ende die Thore / Brüggen / Zug- und Schlagbäume / vor Endigung der Nachmittags- Predigt / an denen Orten wo dieselbe gehalten wird / auffser wahrer Noht / als zu Verrichtung Christlicher und Ehehafter Nohtwendigkeiten nicht geöffnet; Wie imgleichen Wein- und Bierkeller bis nach endigter vormittags Predigt nicht eröffnet / vielweniger Bier / Wein und Brudtwein / es sey dann kranker Leute halber / daraus verkauffet / so bald aber zur Nachmittags Predigt geleutet wird / wiederum verschlossen / und vor Endigung derselben / nicht geöffnet